

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1033

Daniela Schubert, LL.M., Köln
Die Einlage in Personenhandelsgesellschaften nach
HGB-Bilanzrecht und IAS 32 (2003) – Eigen- oder
Fremdkapital?

Seite 1041

Rechtsanwalt Oliver Knauth und
Dipl.-Kff. Corina Käsler, Frankfurt a.M.
§ 20a WpHG und die Verordnung zur Konkretisierung
des Marktmanipulationsverbotes (MaKonV)

Seite 1055

BGH, 28.3.2006
Zur analogen Anwendung des Altforderungsregelungs-
gesetzes auf Darlehensforderungen von Kreditinstituten
im Beitrittsgebiet

Seite 1060

BGH, 25.4.2006
Vorliegen eines Realkreditvertrags (§ 3 Abs. 2 Nr. 2
VerbrKrG) auch dann, wenn der Erwerber ein bestehen-
des Grundpfandrecht übernimmt; kein Ausschluss der
Anwendung der §§ 171, 172 BGB durch die Regeln über
das verbundene Geschäft i.S.d. § 9 VerbrKrG

Seite 1066

BGH, 25.4.2006
Nichtigkeit eines Kreditvertrags nach § 6 Abs. 1
VerbrKrG nur bei Fehlen der vorgeschriebenen Gesamt-
betragsangabe, nicht bei deren Unrichtigkeit; trotz feh-
lender Gesamtbetragsangabe auch bei verbundenem
Geschäft (§ 9 Abs. 1 VerbrKrG) Gültigkeit des Darle-
hensvertrags, wenn die Darlehensvaluta unmittelbar an
den Treuhänder gezahlt worden ist

Seite 1076

BGH, 3.4.2006
Keine Durchsetzungssperre für Drittgläubigeranspruch
eines Gesellschafters in der Auseinandersetzung einer
BGB-Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Daniela Schubert, LL.M., Köln

Die Einlage in Personengesellschaften nach HGB-Bilanzrecht und IAS 32 (2003) – Eigen- oder Fremdkapital? 1033

Rechtsanwalt Oliver Knauth und Dipl.-Kff. Corina Käsler, Frankfurt a.M.

§ 20a WpHG und die Verordnung zur Konkretisierung des Marktmanipulationsverbotes (MaKonV) 1041

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 6.4.2006 Zu den Grenzen einer Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Prüfvertrages über eine Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB 1052

Bundesgerichtshof 28.3.2006 Zur analogen Anwendung des AFRG auf Darlehensforderungen von Kreditinstituten im Beitrittsgebiet; zur Anwendbarkeit des § 222 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. zugunsten der Bundesrepublik Deutschland als Gläubigerin 1055

Bundesgerichtshof 25.4.2006 Vorliegen eines Realkreditvertrags (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG) auch dann, wenn der Erwerber ein bestehendes Grundpfandrecht übernimmt; kein Ausschluss der Anwendung der §§ 171, 172 BGB durch die Regeln über das verbundene Geschäft im Sinne des § 9 VerbrKrG; zu den Voraussetzungen für die Anwendung des § 172 BGB; trotz fehlender Gesamtbetragsangabe (§ 6 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG) auch bei verbundenem Geschäft Gültigkeit des Darlehensvertrags, wenn die Darlehensvaluta unmittelbar an den Treuhänder gezahlt worden ist; zur Auslegung eines formularmäßigen Zeichnungsscheins 1060

Bundesgerichtshof 25.4.2006 Nichtigkeit eines Kreditvertrags nach § 6 Abs. 1 VerbrKrG nur bei Fehlen der vorgeschriebenen Gesamtbetragsangabe, nicht bei deren Unrichtigkeit; trotz fehlender Gesamtbetragsangabe auch bei verbundenem Geschäft (§ 9 Abs. 1 VerbrKrG) Gültigkeit des Darlehensvertrags, wenn die Darlehensvaluta unmittelbar an den Treuhänder gezahlt worden ist; zum Recht des Anlegers, der durch falsche Angaben zum Fondsbeitritt bewogen worden ist, die Rückzahlung des Kredits zu verweigern; zur Anfechtung des Kreditvertrags nach § 123 BGB und zum Anspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss gegen die Bank 1066

OLG München 14.3.2006 Zur Frage der näheren Bestimmung des Urteilstenors durch Auslegung der Urteilsgründe, zur Absicherung des Währungskursrisikos bei einem Zinssatz- und Währungswapgeschäft sowie zum Schaden bei unterlassener Absicherung 1071

LG München I 13.1.2006 Zur Frage der Schadensersatzverpflichtung eines Testamentsvollstreckers für unterlassene Kapitalumschichtungen im vererbten Depot 1073

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 3.4.2006 Keine Durchsetzungssperre für den Drittgläubigeranspruch eines Gesellschafters in der Auseinandersetzung der Gesellschaft 1076

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 29.3.2006 Zum Geltungsbereich des gesetzlichen Vorkaufsrechts des Mieters einer umgewandelten Eigentumswohnung 1078

Bücherschau

Michael Veder Cross-Border Insolvency Proceedings and Security Rights 1080
Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 75,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,97) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts-gesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV